

Blickpunkt UK NRW

Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen



Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe

Mitgliederbefragung
Gesundheit im Betrieb

Unfall auf der Weihnachtsfeier
Versicherungsschutz auf der betrieblichen Weihnachtsfeier – wer zahlt?



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW



UK NRW

Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

**Anschnallen zählt.
Sicher in den Einsatz.**

Inhaltsverzeichnis



Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe
Seite 5



Änderungen beim DEÜV-Verfahren ab 01.01.2016
Was zu beachten ist, das erfahren Sie auf Seite 9



Winterdienst
Keine leichte Arbeit für die Bauhofmitarbeiter im Winter
Seite 11



SiBe-Report
Informationen für Sicherheitsbeauftragte
Heftmitte

Editorial

Flüchtlinge in NRW – was beim Versicherungsschutz der Helferinnen und Helfer zu beachten ist 4

Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe

Informationen über die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und Zuständigkeiten. Hier informieren wir auch über die Leistungen und geben Hinweise für die Praxis 5

Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge

Eine neue Broschüre, die über Auswirkungen von Trauma, Trauer und das Leben in einer fremden Kultur informiert 8

Änderung ab 01.01.2016

Neuerungen beim Datenerfassungs- und Übermittlungsverfahren der Sozialversicherung (DEÜV) 9

Präsentation zum Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

Auftaktveranstaltung in Rheine gut angekommen 10

Winterdienst

Handräumung beim Winterdienst: „Das schafft den stärksten Mann“ 11

Mitgliederbefragung

Gesundheit im Betrieb 14

Unfall auf der Weihnachtsfeier

Versicherungsschutz auf der betrieblichen Weihnachtsfeier – wer zahlt? 18

Pflege

Wenn der Rücken Alarm schlägt 19

Stressbewältigung als Führungsaufgabe

Neue Broschüre zum Downloaden 19

Impressum

19

SiBe-Report

Heftmitte

Flüchtlinge in NRW – was beim Versicherungsschutz der Helferinnen und Helfer zu beachten ist

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
Deutschland und besonders auch NRW
ist das Ziel von Tausenden von Men-
schen, die ihre Heimat verlassen haben,
um bei uns Zuflucht zu finden. Als ge-
setzlicher Unfallversicherungsträger sind
wir in den vergangenen Wochen mit
vielen Fragen konfrontiert worden, die
sich um den Versicherungsschutz in
der Flüchtlingshilfe drehen.

Aus diesem Grund haben wir in dieser Ausgabe den Ver-
sicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe in den Mittel-
punkt gestellt, um Klarheit in dieses Feld der gesetzlichen
Unfallversicherung zu bringen. Auch wollen wir den zahl-
reichen Helferinnen und Helfern praxisnah und anschau-
lich die Sachlage nahebringen. Zudem stellen wir Ihnen
einen neuen Ratgeber vor, der für Betreuungspersonen
von Flüchtlingskindern in Schulen, Kindergärten und Frei-
zeiteinrichtungen entwickelt wurde. Viele dieser Kinder
sind traumatisiert und brauchen besondere Aufmerksam-
keit und Hilfen. Die Broschüre „Flüchtlingskinder und
jugendliche Flüchtlinge“ gibt Tipps und Verhaltensvor-
schläge für Betreuerinnen und Betreuer in Bildungsein-
richtungen.



Ein weiterer Schwerpunkt in dieser Ausgabe ist die zweite
Umfrage bei unseren Mitgliedsbetrieben zum Thema „Ge-
sundheit im Betrieb“. Zwischen beiden Umfragen liegt ein
Zeitraum von fünf Jahren. Wir informieren Sie ab Seite 14
über die Ergebnisse und Entwicklungen.
Passend zur kalten Jahreszeit berichten wir in diesem Heft
über Arbeitsbelastungen von Beschäftigten im Winter-
dienst, die in diesen Monaten besonders gefordert sind.

Gabriele Pappai
Gabriele Pappai
Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe



Viele Menschen suchen derzeit in Deutschland Zuflucht vor Krieg und Gewalt. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer spielen für ihre Versorgung und Integration eine wichtige Rolle. Diese ehrenamtlich Tätigen übernehmen verschiedene Aufgaben – von der Organisation der Unterbringung über den Sprachunterricht bis zu gemeinsamen Veranstaltungen. Wie bei der beruflichen Arbeit können auch bei diesen Tätigkeiten Unfälle geschehen. Das wirft bei Kommunen und Organisationen die Frage nach dem Versicherungsschutz auf. In diesem Beitrag informieren wir Sie über die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz und Zuständigkeiten, stellen die Leistungen bei einem Unfall dar und geben Hinweise für die Praxis.

Versicherungsschutz von Bürgern

Übernehmen Bürger unentgeltlich Aufgaben, die zum rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Kommune gehören, so stehen sie dabei in der Regel unter dem gesetzlichen Schutz der zuständigen Unfallkasse.

Dies setzt voraus, dass die Tätigkeiten offenkundig in den Aufgabenbereich der Kommune fallen müssen. Sie stellt dann die Unternehmerin dieser Aufgaben dar. Eine Kommune wird beispielsweise dann als Unternehmerin angesehen, wenn die Tätigkeiten ihrem öffentlich-rechtlichen Aufgabengebiet zuzurechnen sind, sie die Tätigkeiten organisiert, überwacht und einteilt, d. h. Ort, Zeitpunkt, Art und Umfang der Arbeiten wesentlich bestimmt und Einflussmöglichkeiten auf die Helfer (Weisungsbefugnis) sowie Arbeitsmittel hat. Ferner wenn sie ggf. Organisationsmittel (Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und -kleidung) bereitstellt oder auf andere Weise finanzielle Leistungen erbringt, sie vertragliche und andere Rechtspflichten unmittelbar übernimmt (z. B. Einbeziehung in den Haftpflichtversicherungsschutz, sicherheitstechnische Unterweisung), insbesondere entstehende Aufwendungen (Kostenübernahme für spezielle Schulungen) bzw. ein sonstiges wirtschaftliches Risiko trägt und sie nach außen hin als Unternehmerin auftritt.

Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Helfer ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, denn die Kommune muss gegenüber der Unfallkasse bestätigen können, welche Personen als Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Wir empfehlen Ihnen ergänzend eine **Liste der Helfer** anzufertigen, die Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, damit im Falle eines Unfalls sofort die Daten für die Erstattung der Unfallanzeige an die Unfallkasse vorliegen.

Versichert sind dann alle Tätigkeiten, mit denen die Kommune die Bürger aus ihrem Aufgabenbereich beauftragt, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Auch bei der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen oder Besprechungen bei der Kommune sind die Helfer über die Unfallkasse versichert, wenn sie auf Veranlassung der Kommune daran teilnehmen.

Eine **Beitragszahlung** und eine **Anmeldung** der Personen bei der Unfallkasse NRW ist nicht erforderlich.

Ein allgemeiner Aufruf an die Einwohner reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch nicht aus.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Aktivitäten, die die Bürger ohne Auftrag der Kommune innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen, wie z. B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

Versicherungsschutz von Asylbewerbern/ Flüchtlingen

Ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind Asylbewerber, die im Auftrag der Kommune gemeinnützige Arbeiten ausführen. Nach § 5 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt bekommen. Für die zu leistende Arbeit wird den Asylbewerbern gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € pro Stunde ausgezahlt.

Bei diesen Tätigkeiten sind die Asylbewerber über die Unfallkasse gesetzlich unfallversichert, soweit diese im Auftrag der jeweiligen Kommune ausgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Auftrags ausgeführt werden, einschließlich der damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Erleiden Asylbewerber infolge der Durchführung der gemeinnützigen Tätigkeiten einen Unfall, so trägt die Unfallkasse die Kosten der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens. Verbleiben erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zahlung einer Verletztenrente möglich. Anders als bei Beschäftigten besteht für die Dauer einer möglichen Arbeitsunfähigkeit jedoch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletzengeld, da durch die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 5 Abs. 2 AsylbLG kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und die Zahlung der Aufwandsentschädigung kein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes als Voraussetzung für die Verletzengeldzahlung darstellt.

Flüchtlinge, die im Auftrag der Kommune – auch außerhalb der sogenannten gemeinnützigen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG – mit Arbeiten, wie z. B. Möbeltransporten, betraut werden, sind über die Unfallkasse beitragsfrei

und ohne Anmeldung gesetzlich unfallversichert. Versicherungsschutz besteht sodann bei sämtlichen Tätigkeiten, mit denen sie von der Kommune beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen unmittelbaren Wege.

Ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW ist für diese Personen ausgeschlossen, wenn sie an Freizeitmaßnahmen der Kommunen oder sonstigen Institutionen (z. B. Sportvereine etc.) teilnehmen oder als Gasthörer den Vorlesungen in Universitäten beiwohnen.

Ebenfalls unversichert ist die Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen, die hauptsächlich der sozialen Integration in Deutschland dienen sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert und von öffentlichen und privaten Trägern durchgeführt werden (Aufenthaltsgesetz, § 44ff AufenthG).

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Flüchtlinge an sogenannten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II, III) teilnehmen, die z. B. von einem Jobcenter oder kommunalen Träger gefördert werden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII). Dies können z. B. besondere EDV-Kurse sein oder Kurse, welche eine bestimmte berufliche Fachsprache vermitteln sollen.

Versicherungsschutz von Helfern in den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen

Ehrenamtliche und hauptamtlich Tätige in den Hilfeleistungsunternehmen Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Feuerwehr und Arbeiter-Samariter-Bund, Johanner-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst zählen zu den Versicherten der Unfallkassen. Etwas anderes gilt für die ambulanten und stationären Einrichtungen, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Internet: www.bgw-online.de) versichert sind.

Versicherungsschutz von Vereinsmitgliedern

Unter Versicherungsschutz stehen Personen, die sich als Mitglieder von privaten Organisationen (z. B. Vereine) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung bzw. schriftlicher Genehmigung der Kommune ehrenamtlich in der kommunalen Flüchtlingshilfe engagieren. Es ist jedoch sinnvoll, im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kommune und privater Organisation zu schließen, welche die beiden Parteien, den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten und die einzelnen konkret zu übertragenen Aufgaben erkennen lässt, damit im Falle eines Unfalls eindeutig von der Unfallkasse festgestellt werden kann, welche kommunalen Tätigkeiten versichert sind und welche nicht.

Insoweit sind in diesem Rahmen alle Tätigkeiten versichert, die im direkten bzw. ursächlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, auch Vorbereitungshandlungen. Ebenso werden vom Versicherungsschutz die damit verbundenen Wege sowie der Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit und zurück miteinbezogen. Ein Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn Vereinsmitglieder Tätigkeiten außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen übernehmen oder sonstige vereinsinterne Arbeiten ausüben bzw. an Vereinssitzungen teilnehmen.

Dieser Versicherungsschutz besteht bei der Unfallkasse NRW ohne Anmeldung und ohne Beitragszahlung.

Versicherungsschutz von kommunalen Bediensteten

Auch Angestellte der Kommunen sind weiterhin über ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse NRW versichert, wenn sie von ihrem Arbeitgeber andere – außerhalb ihres regulären Aufgabenbereichs liegende – Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Integrationshilfe für Flüchtlinge übertragen bekommen (z. B. Mitarbeit in Arbeitskreisen, sonstige Tätigkeiten). Sofern ehemalige Bedienstete für Tätigkeiten eingesetzt werden, so sind auch diese vom Versicherungsschutz erfasst.

Unfallmeldung

Wie bei Beschäftigten muss auch bei ehrenamtlich Tätigen und Personen die gemeinnützige Arbeiten nach § 5 Abs. 2 AsylbLG ausführen, eine Unfallmeldung an die Unfallkasse NRW oder an die zuständige Berufsgenossenschaft geschickt werden, wenn diese einen Unfall erleiden. Das entsprechende **Formular** finden Sie auf unserer Homepage unter dem **Webcode: S0134**

Was tun bei einem Unfall?

Bei einem Arbeits- oder Wegeunfall ist die nächstgelegene D-Arzt-(Durchgangsarzt-)Praxis aufzusuchen. D-Ärztinnen und D-Ärzte sind speziell von der gesetzlichen Unfallversicherung für die Behandlung ihrer Versicherten zugelassen. Andere Arztpraxen dürfen nur dann behandeln, wenn es sich um Bagatellverletzungen handelt.

Wie finde ich eine D-Arztpraxis?

Die nächstgelegene D-Arztpraxis können Sie über die Datenbank der DGUV recherchieren. Gehen Sie dazu unter **www.dguv.de**, **Webcode d25693** und klicken Sie auf „Suche nach Durchgangsarzt starten“. Hier können Sie nach Postleitzahl oder Ortsname Praxen suchen.

Leistungen

Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die durch einen Unfall

oder durch eine Berufskrankheit geschädigten Personen eine frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu. Neben der Wiederherstellung der Gesundheit sorgen wir ggfs. auch für die berufliche und soziale Rehabilitation, damit Sie – wie vor dem Unfall – wieder selbstständig am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Bei bleibenden Körper- und Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlen wir ggf. auch eine Rente.

Arbeitsschutz

Nicht nur für die kommunalen Bediensteten, sondern auch für alle unentgeltlich tätigen Helfer einschließlich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge gelten, wenn sie kommunale Aufgaben ausführen, die Arbeitsschutzvorschriften der Kommunen. Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir bei Bedarf die in der jeweiligen Kommune zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit heranzuziehen.

Versicherungsschutz bei anderen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern

Bürger, die innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs, z. B. der Kirche oder von Vereinen, tätig werden, können bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (www.vbg.de) versichert sein. Für Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten für Unternehmen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege (z. B. Vereine für Flüchtlingshilfe, Diakonie, AWO, DRK) ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Internet: www.bgw-online.de). Ausnahme: Die Unfallkasse des Bundes (www.uk-bund.de) ist zuständig für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie sonstige beim Deutschen Roten Kreuz Tätige. Die UK Bund ist auch zuständig für Personen, die für das Technische Hilfswerk tätig sind.

Weitere Informationen

Informationen zu unserem Leistungsspektrum finden Sie in unserer Broschüre **„Leistungen der Unfallkasse NRW“** und zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen in der Broschüre **„Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement“** (S. 67). Diese und weitere stehen Ihnen auf unserer Internetseite im Bereich Medien zum Herunterladen kostenfrei zur Verfügung. Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben, nehmen Sie Kontakt mit uns auf Telefon 0211 9024-0

Unfallkasse NRW bringt Ratgeber für Schulen und Kindergärten heraus

Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge

Flüchtlingskinder in Nordrhein-Westfalen sollen möglichst schnell in das Schul- und Kindergartensystem integriert werden. Die Bereitschaft der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals, die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, ist groß. Groß ist aber auch bei vielen die Unsicherheit, wie sie diesen Kindern begegnen sollen.

Erste Hilfe für alle Beteiligten

Die von der Unfallkasse NRW publizierte Broschüre „Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen“ gibt Informationen über die Auswirkungen von Trauma, Trauer und dem Leben in einer fremden Kultur. Sie soll dem pädagogischen Personal helfen, die Kinder und Jugendlichen besser zu verstehen.

Zudem bietet der 40-seitige Ratgeber der Autorin Hanne Shah (Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement) praktische und lebensnahe Handlungsempfehlungen, die Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher in der täglichen Arbeit unterstützen.

So wird aus der einfach geschriebenen und übersichtlich strukturierten Broschüre eine Lektüre für alle pädagogischen Fachkräfte in NRW.

Schulen und Kindertageseinrichtungen in NRW sowie andere Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse NRW, die Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge betreuen, können diese Broschüre kostenlos bestellen: medienversand@unfallkasse-nrw.de



Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen

Viele Menschen aus Krisengebieten suchen derzeit Schutz in Deutschland. Die Kommunen stehen deshalb vor der Aufgabe, schnell entsprechende Unterkünfte (feste und fliegende Bauten) bereitzustellen. Der Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) möchte allen Verantwortlichen in solchen Unterkünften eine erste Hilfestellung zur Thematik „organisatorischer Brandschutz“ geben. Die dafür erstellte DGUV-Information „Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen“ soll helfen, Bränden vorzubeugen bzw. Brandfolgen möglichst gering zu halten. Dies ist von hohem allgemeinen Interesse, sowohl zum Schutz und Wohl von Menschenleben als auch zum Sichern und Erhalten von Sachwerten.

Die DGUV-Information gibt Hinweise zu folgenden Punkten:

- Brandgefahren und Brandschutzmaßnahmen
- Feuerlöscheinrichtungen
- Alarmierungseinrichtungen
- Alarmpläne und Sicherheitsinformationen

Anhand einer Checkliste kann man mögliche Schwachstellen im Brandschutz ermitteln. Außerdem steht ein Plakat mit dem Titel „Was tun, wenn's brennt?“ zum Download zur Verfügung.

Die DGUV-Information „Organisatorischer Brandschutz in Unterkünften für asylsuchende Personen“ steht Ihnen auf unserer Website www.unfallkasse-nrw.de zur Verfügung.

Neuregelung beim Datenerfassungs- und Übermittlungsverfahren der Sozialversicherung (DEÜV)

Änderungen ab 01.01.2016

Ab 1. Januar 2016 kommt es zu Änderungen im DEÜV-Verfahren. Dort wird der bekannte „Datenbaustein Unfallversicherung“ durch eine neue UV-Jahresmeldung ersetzt.

Die in der UV-Jahresmeldung enthaltenen Angaben sind ausschließlich für den Prüfdienst der Rentenversicherung bestimmt. Die Unfallkasse NRW erhebt ihre Beiträge nach der Zahl der Versicherten, so dass die Prüfung bei den Arbeitgebern nicht auf die Rentenversicherung übergegangen ist. Die Meldungen für die einzelnen Arbeitnehmer werden daher wie bisher mit dem **UV-Grund A09** versehen.

Die Meldung im Rahmen des DEÜV-Verfahrens umfasst weiterhin folgende Daten:

- **Betriebsnummer der UV-Trägers: 34239086**
- **Gefahrtarifstelle: 99999999**
- **Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle: 34239086**

Ihre **Mitgliedsnummer** finden Sie auf dem Beitragsbescheid.

Angaben zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt je beschäftigter Person müssen für die UK NRW nicht gemacht werden.

Meldung im Rahmen des DEÜV-Verfahrens ab 1. Januar 2016 – Hilfestellungen

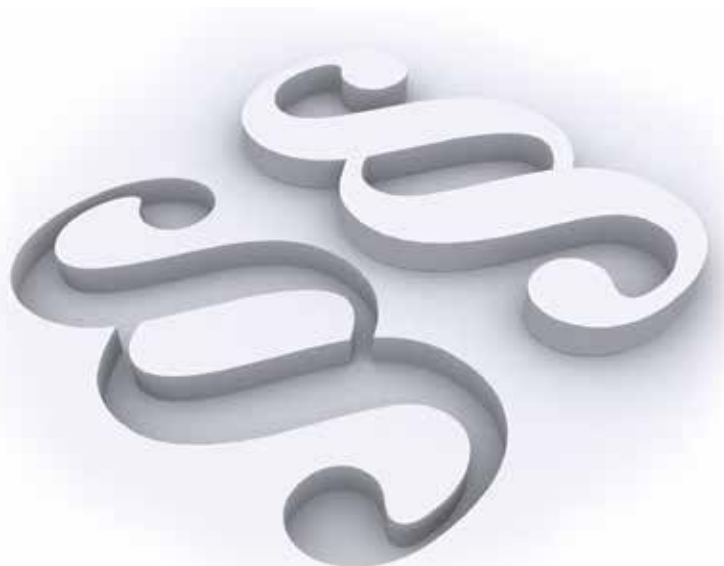
Sollten Ihre Angaben als ungültig deklariert werden, wenden Sie sich an die UK NRW:

- für Privathaushalte 0211 9024-1450
- für Kommunen, das Land oder Unternehmen im kommunalen oder Landesbereich 0211 9024-1466

Falls bei der Dateneingabe und -pflege in Ihrem Lohnabrechnungsprogramm Fragen oder Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte direkt an die Servicestelle der Herstellungsfirma des von Ihnen genutzten Programms. Dort stehen kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung. Entsprechende Services bieten auch die verschiedenen Dienste zur manuellen Erstellung und elektronischen Übermittlung von Meldungen (Ausfüllhilfe) – beispielsweise der Dienst „sv-net“ unter Telefon 06104 94736-402 oder per Online-Support. Weitere Informationen bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) unter www.2.itsg.de

Weiterentwicklung zu einem einheitlichen Meldeverfahren

Angestrebt wird zukünftig eine weitere Meldung, die unmittelbar an die Unfallversicherung zu senden ist: der elektronische Lohnnachweis. Dieser soll die bisherigen Entgeltnachweise bzw. die bisherige Beitragsmaßstabsmeldung an die UK NRW ersetzen. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.



Informationsveranstaltung bei der Jugendfeuerwehr in Rheine

Präsentation zum Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

Mit einer Auftaktveranstaltung bei der Jugendfeuerwehr in Rheine ermunterte die Unfallkasse NRW die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Rheine und die anwesenden Jugendfeuerwehrwarte aus dem Kreis Steinfurt, sich am laufenden Wettbewerb zu beteiligen. Der Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis ist seit Jahren eine feste Institution bei der Unfallkasse NRW. In erster Linie geht es darum, junge Feuerwehrangehörige für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sensibilisieren. Der Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis ist ein Präventionspreis, bei dem die Jugendfeuerwehren Verbesserungsvorschläge zur Verhinderung von Unfällen bei ihrem täglichen Einsatz machen können. Diese werden von einer Jury bewertet und ausgezeichnet.



Die Preisträger der Vergangenheit haben Vorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eingereicht, die die Jury überzeugt haben. Mit diesen Vorschlägen konnte das Unfallrisiko deutlich gemindert werden. Beispiele für gute Ideen gab es bisher genug: Die Jugendfeuerwehr aus Kall in der Eifel hatte sich mit dem Thema „Heben und Tragen“ auseinandergesetzt. Ihre Vorschläge waren so gut, dass die Unfallkasse NRW diese Vorschläge aufnahm und sie in einer Broschüre veröffentlichte. Die Jugendfeuerwehr aus Wegberg erhielt im letzten Jahr den ersten Preis, weil sie für ihre Erste-Hilfe-Ausbildung ein besonderes Hilfsmittel entwickelte. Anstelle der normalen, aber zu schweren Dummies (Puppen) übten sie mit einem Eigenbau, der für Jugendliche geeignet ist. Mit ihm können Übungen zur Ersten Hilfe einfacher durchgeführt werden. So ein Dummy kann für weniger als 20 Euro von jeder Jugendfeuerwehr nachgebaut werden.

„Wir wollen, dass das Thema Unfallverhütung bei den Jugendfeuerwehren präsent ist. Dieser Preis soll ein Ansporn sein, sich damit auseinanderzusetzen“, so Stephan Burkhardt, Aufsichtsperson der Unfallkasse NRW.

„Bei uns in der Jugendfeuerwehr Rheine spielen die Sicherheit und auch die Gesundheit eine besondere Rolle. Aus diesem Grund freuen wir uns, dass die Unfallkasse NRW bei uns ihren Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis vorstellt“, so Oliver Ratering, Leiter der Jugendfeuerwehr Rheine.

Aktuell können sich noch Jugendfeuerwehren bis zum Jahresende bewerben.

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2015

Bleib fair ... auf Autobahn und Landstraße!

Neue Schwerpunktaktion zur Verkehrssicherheit

Rund ein Viertel der Erwerbstätigen in Deutschland legt täglich einen Arbeitsweg von mehr als 20 Kilometern zurück, oft auf Autobahnen und Landstraßen. Hohes Verkehrsaufkommen, riskante Auffahr- und Überholmanöver von Dränglern und nicht angepasste Geschwindigkeit machen den Weg zur Arbeit anstrengend. „Bleib fair“, die jährliche Schwerpunktaktion zur Verkehrssicherheit, die Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat gemeinsam gestalten, konzentriert sich deshalb 2015 auf Risiken auf außerörtlichen Straßen.

Größtes Unfallrisiko auf Landstraßen und Autobahnen ist und bleibt der Mensch. Zwei Drittel der Unfälle mit Personen auf Autobahnen ereignen sich auf trockener Fahrbahn oder tagsüber. Montags zwischen 7 und 8 Uhr sowie am frühen Freitagnachmittag, also in akuten Stressphasen des Pendlerverkehrs, häufen sich die Unfälle. Nicht angepasste Geschwindigkeit ist in 37 % aller Autobahnunfälle die Unfallursache. Aber auch Drängler gefährden sich und andere Verkehrsteilnehmer. Problematisch wirken sich auch die sehr unterschiedlichen Geschwindigkeiten von Pkw, Motorrädern, Lkw und Transportern aus. Verkehrsexperten treten deshalb für ein gleichmäßigeres Tempo aller Fahrzeuge und eine Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h ein. Außerdem geben sie diese Tipps:

- Wenn Sie bei drei Fahrspuren je Richtung die mittlere Spur befahren, sollten Sie schneller fahren als überholte Fahrzeuge bzw. das Überholmanöver so schnell wie möglich abschließen.
- Auf der linken oder mittleren Spur sollten Sie auf langsamere Fahrzeuge auf der mittleren oder rechten Spur achten, denn folgende Pkw könnten

zum Überholen auf Ihre Spur ausweichen.

- Fahren Sie im Bereich von Baustellen besonders vorsichtig. Achten Sie auf verengte oder verschmutzte Fahrbahnen, die Wahl der richtigen Fahrspur, das Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und auf ausreichenden Abstand. Vorsicht ist auch geboten, wenn Kleintransporter oder Geländewagen sich auf der linken, meist schmalen Spur vorbeizwängen.

Worauf es bei alternsgerechten Arbeitsplätzen ankommt

Der demografische Wandel stellt Arbeitgeber vor vollendete Tatsachen: Künftig müssen Verwaltungen, Behörden und Unternehmen ältere Arbeitnehmer unterstützen, statt sie allzu früh dem Rentnerdasein zu überlassen. Komplizierte Maßnahmen sind dazu zum Glück nicht erforderlich.

Wer Beschäftigte möglichst lange im Erwerbsleben hält, hat zudem viele Vorteile. So hat eine Studie am Berliner Max-Planck-Institut für Bildungsforschung ergeben, dass Ältere zuverlässiger und konstanter Leistung zeigen als die Jungen und zudem deutlich weniger



Die Kampagne wirbt für eine rücksichtsvoll-partnerschaftliche Fahrweise. Hauptgewinn beim begleitenden Gewinnspiel ist eine Reise. Einsendeschluss ist der 29. Februar 2016.

• www.bleibfair.info

„teure“ Fehler machen – zum Beispiel in der Produktion oder bei anderen handwerklichen Arbeiten.

Wenn die tagtägliche Arbeitsumgebung stimmt, können Beschäftigte ihre gewohnte Arbeit lange gut erledigen. Be- ▶

schäftigungsfähigkeit, das wissen Experten heute, ist keine individuelle Eigenschaft, sondern lässt sich fördern – mit Maßnahmen, die auch den Jungen nutzen. Sinnvoll ist u. a.

- **Gesundheitsförderung.** Gesundheitschecks, Angebote zum Betriebssport oder Anreize, Pausen aktiver zu gestalten, gehören u. a. dazu.
- **ergonomische Ausstattung der Arbeitsplätze.** Wenn ab etwa 40 Jahren die Sehkraft allmählich nachlässt, brauchen Beschäftigte besser beleuchtete Arbeitsplätze und oft auch speziell angepasste Sehhilfen.
- **angepasste Arbeitsgestaltung.** Wenig überraschend empfinden Ältere

z. B. schwere körperliche Arbeit oder langes Stehen als belastender als junge Beschäftigte. Technische Hilfsmittel, wie Hebe- und Tragehilfen, schaffen Verbesserung. Auch kann es erforderlich sein, die körperliche Belastung zeitlich zu begrenzen oder die Beschäftigten für andere Tätigkeiten zu qualifizieren.

- **Angebote zur Weiterbildung.** Gerade ältere Beschäftigte lassen sich gern über Lernanreize und Lernmöglichkeiten motivieren. Dann erleben sie die eigene Arbeit auch als sinnvoll.
- **altersgemischte Arbeitsgruppen.** Werden Ältere sozial eingebunden, nutzt das allen – und trägt dazu bei,

Wissen im Unternehmen, in der Behörde oder Verwaltung zu halten.

- **Angebote zur Altersteilzeit.**
- **gesundheitsgerechte Gestaltung von Schichtplänen.**

• www.baua.de

© Presse © Pressearchiv © Pressemitteilungen 2014 © 018/14 vom 31. März 2014 © Download Factsheet „Demografischer Wandel in der Arbeit“

• www.iab.de

© Publikationen © IAB Kurzberichte © IAB Kurzbericht 13/2013 „Wie Betriebe auf die Alterung ihrer Belegschaften reagieren“

• www.bmas.de

© Service © Publikationen © Suche: Instrumentenkasten für eine altersgerechte Arbeitswelt in KMU

Was arbeitsmedizinische Regeln (AMR) leisten

Arbeitgeber müssen alles dafür tun, dass ihre Beschäftigten sicher und ohne Gesundheitsgefährdung arbeiten können. Das fordern sowohl staatliche Arbeitsschutzvorschriften wie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als auch die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Weitere Anforderungen legt u. a. die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) fest. Arbeitsmedizinische Maßnahmen sollen dazu beitragen, arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern oder zumindest frühzeitig zu erkennen. Welche Maßnahmen ein Unternehmer, Behördenleiter o.ä. zur Verhütung von Berufskrankheiten und zum Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren trifft, muss er individuell festlegen. Zur Unterstützung für Arbeitgeber erarbeitet der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) detaillierte arbeitsmedizinische Regeln (AMR). Diese geben den Stand der Arbeitsmedizin wieder, sodass der Arbeitgeber, der die in den AMR genannten Anforderungen einhält, davon ausgehen kann, dass er seine Pflichten aus der ArbMedVV erfüllt hat.

Bisher erschienene AMR im Überblick

- **AMR Nr. 2.1** Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

- **AMR Nr. 3.1** Erforderliche Auskünfte/ Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
- **AMR Nr. 5.1** Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
- **AMR Nr. 6.1** Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
- **AMR Nr. 6.2** Biomonitoring
- **AMR Nr. 6.3** Vorsorgebescheinigung

- **AMR Nr. 6.4** Mitteilungen an den Arbeitgeber
- **AMR Nr. 6.5** Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- **AMR Nr. 13.1** Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung
- **AMR Nr. 13.2** Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen
- **AMR Nr. 14.1** Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
- **AMR Nr. 14.2** Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen

Neu: AMR zu Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System

Wenn Beschäftigte unter hohen körperlichen Belastungen arbeiten, muss der Arbeitgeber ihnen arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Die neue Arbeitsmedizinische Regel AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“ definiert Belastungen und schlägt Kriterien vor, wie deren Intensität beurteilt werden kann. Behandelt werden u. a. manuelle Lastenhandhabung wie Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben einer Last und Belastungen bei Tätigkeiten in erzwungenen Körperhaltungen.

• www.baua.de

© Themen von A-Z © Ausschüsse © Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)
© Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

Tageslichtmangel am Arbeitsplatz

Blau angereichertes Licht am Morgen macht wacher

Tageslicht ist entscheidend für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen – das ist seit langem bekannt. Schließlich ermöglicht es nicht nur Sehaufgaben, sondern ist auch unentbehrlich, um die sogenannte innere Uhr, also den Ablauf von wichtigen physiologischen Abläufen im Körper, auf den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus (circadianen Rhythmus) einzustellen.

Im Alltag aber bekommen die meisten Menschen heute zu wenig Tageslicht. Obwohl etwa moderne Arbeitsplätze häufig Fenster und Sichtkontakt nach außen haben, reicht das einströmende Tageslicht selbst an einem klaren Sommertag nicht aus, um den circadianen Körper-Rhythmus wirksam zu stabilisieren. Denn schon bei einem Abstand von nur 1,5 Metern zum Fenster sinkt die vertikale Beleuchtungsstärke am Auge auf nur noch 15 Prozent der Außenbeleuchtungsstärke. Zusätzliche künstliche Lichtquellen müssen deshalb dazu beitragen, den Lichtbedarf zu decken.

Weil das bisher nicht ausreichend gelungen ist, hat eine neue Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) untersucht, ob optimierte künstliche Beleuchtung am Morgen wacher und leistungsfähiger macht und ob sie gleichzeitig die circadianen Phasen stabilisieren kann. Tatsächlich zeigte sich, dass blauweißes Licht am Morgen sofort wach macht und die Reaktionszeit verbessert. Dieser Effekt wirkte bis zum Abend nach und hielt mehrere Tage an. Blau angereichertes Licht beeinträchtigt die natürlichen circadianen Phasen weniger als normales Glühlampenlicht.

Wichtig: Neben der Lichtfarbe entscheiden auch die Größe der Leuchtfläche und die Intensität über die Lichtwirkung. Außerdem spielt die Positionierung der Leuchte eine Rolle.

So können Sie selbst Licht für Ihre Gesundheit optimal einsetzen

- Achten Sie darauf, dass Sie tagsüber ausreichend Licht bekommen, besonders am Morgen. Natürliches Licht ist am besten, aber auch Leuchtmittel mit blauweißem Licht sind empfehlenswert
- Verzichten Sie vor dem Schlafengehen auf blaues Licht. Sinnvoll ist es z. B., das Licht von Fernsehern, Monitoren und Mobiltelefonen soweit wie möglich zu meiden.

• www.baua.de © Publikationen © Fachbeiträge © D. Kunz: „Circadiane Wirksamkeit Aml-basierter Beleuchtungssysteme: Wirkungsfragen circadianer Desynchronisation.“

• www.baua.de © Publikationen © baua aktuell © Ausgabe 4/2013 „Biologische Wirkung von blauem Licht im Blick“. Planungsempfehlungen für Arbeitsstätten gibt der Fachbericht DIN SPEC 67600 „Biologisch wirksame Beleuchtung – Planungsempfehlungen“ des Normenausschusses Lichttechnik (FNL) im DIN.

- Falls Sie in der Nacht aufstehen, stört blaues Licht die Produktion des Schlafhormons. Besser ist rötliches, gedimmtes Licht.

Licht und Lichtfarben

Wie künstliches Licht auf den Menschen wirkt, hängt entscheidend von der Lichtfarbe bzw. Farbtemperatur ab. Je höher die Farbtemperatur ist, desto kühler und blauer wirkt eine weiße Lichtquelle. Umgekehrt wirken niedrige Farbtemperaturen wärmer und gemütlicher. Die Lichtfarbe wird in Kelvin gemessen und reicht von den etwa 2.700 K einer normalen Glühbirne bis zu den etwa 16.000 K einer Leuchtstofflampe.

Tipp: Auf Websites von Onlinehändlern können Sie über die Suchfunktion die gewünschten Kelvin eingeben und kommen so direkt zu geeigneten Leuchtmitteln. Hier werden Bezeichnungen wie warmweiß (< 3300 K), neutralweiß (3300 bis 5300 K) oder tageslichtweiß (= blaue Lichtwirkung / > 5300 K) verwendet. Mit LED lässt sich kaltweißes, blaues Licht besonders gut erzielen.

Gut sehen bei der Büroarbeit – mit der richtigen Brille

Bildschirmarbeit ist für etwa zwei Drittel der 25- bis 54-jährigen Beschäftigten in Deutschland Alltag, auch wenn sie nicht immer über die gesamte Arbeitszeit ausgeübt wird. Sehbeschwerden, ermüdete Augen oder Verspannungen und Schmerzen in Nacken, Schultern und Rücken sind oft die Folge.

Eine neue Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hilft jetzt, die richtige Brille für die Tätigkeit am Bildschirm auszuwählen und die Position des Monitors optimal einzustellen. Besonders bei beginnender Altersweitsichtigkeit – die meist ab etwa 40 Jahren eintritt – sind die tabellarischen Übersichten hilfreich,

die die Wahl zwischen Einstärkenbrillen, Gleitsichtbrillen sowie Bildschirmgleitsichtbrillen erleichtern – schließlich müssen diese so gut wie möglich auf die individuellen Sehaufgaben abgestimmt sein.

• www.baua.de

© Publikationen © Broschüren © „Gutes Sehen im Büro. Brille und Bildschirm – perfekt aufeinander abgestimmt“



Neue Arbeitshilfe: Arbeitsmittel an den Stand der Technik anpassen

Wo Maschinen und Anlagen betrieben werden, gilt es, den jeweiligen „Stand der Technik“ einzuhalten. Wie das zu geschehen hat, bleibt allerdings vage.

Aus der gängigen Definition, die den Stand der Technik als „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt“ fasst, lässt sich jedenfalls keine konkrete Handlungsempfehlung ableiten. Diese Unbestimmtheit ist insofern gewollt, als staatliche und Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer - im Bereich der Elektrosicherheit u. a. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die europäische Maschinenrichtlinie (MRL) und die DGUV Vorschrift 4 – bewusst keine detaillierten technischen Vorgaben machen. Statt-

dessen verweisen sie explizit auf überbetriebliche, private technische Normen und Regeln, etwa von DIN, VDE und VDI – die dann von den Arbeitgebern berücksichtigt werden müssen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass Gesetze, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften nicht bei jeder einzelnen technischen Verbesserung neu gefasst werden müssen, das Schutzniveau aber dennoch immer auf der Höhe der Zeit bleibt. Die Bekanntmachung zur Betriebssicherheit 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ gibt Arbeitgebern Empfehlungen, für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel.

• www.baua.de

© Themen von A bis Z © Anlagen- und Betriebssicherheit © Technische Regeln für Betriebssicherheit © BekBS 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“

Kurzmeldung

Berufseinsteiger: Gesundheitsbewusstsein fördern

Viele Schulabgänger freuen sich auf die Arbeitswelt. Körperliche und auch psychische Belastungen durch den weitgehend vorbestimmten Arbeitsalltag werden da zunächst unterschätzt. Nach der ersten Eingewöhnungsphase klagen viele Neulinge über körperliche Belastung und die hohe Verantwortung. Um den jungen Erwerbstätigen zu einem besseren Wohlbefinden zu verhelfen, sollten Arbeitgeber deren Gesundheitskompetenz (Health literacy) gezielt fördern. Informationen, aber auch das Erlernen von Bewältigungsstrategien oder das Vorleben von angemessenem Gesundheitsverhalten eignen sich dazu.

• www.lia.nrw.de

© technisches Menü © Sitemap © Publikationen und Downloads © LIA Fakten © 2015 © Arbeitsbelastungen bei Berufseinsteigern: Gesundheitsbewusstsein rechtzeitig fördern.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2015

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Gabriele Pappai

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Dirk Neugebauer, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: Photographee (fotolia), industrieblick (fotolia)

Gestaltung: Skazel Medien, München

Druck: Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag, Paderborn

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de

10 Jahre SiBe-Report

Hätten Sie's gedacht? Seit zehn Jahren schon versorgen wir Sie alle drei Monate mit nützlichen Informationen und praktischen Tipps für Ihre wichtige Arbeit als Sicherheitsbeauftragte. Aus einer Idee des damaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands hervorgegangen, hat unser SiBe-Report längst Leser nicht nur in Bayern und München (ehemalige Unfallkasse München), sondern auch in Berlin (Unfallkasse Berlin), Sachsen (UK Sachsen), Hessen (UK Hessen), Thüringen (UK Thüringen), Nordrhein-Westfalen (UK NRW) und in Niedersachsen und Bremen (Gesetzliche Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Niedersachsen und Bremen). Viel hat sich getan in diesen Jahren. Das staatliche Arbeitsschutzrecht wie die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversiche-

rungsträger sind noch immer im Wandel, um den Anforderungen der modernen Industriegesellschaft gewachsen zu sein, aber auch, weil der europäische Prozess fortschreitet. Neue Erkenntnisse über Gefährdungen und Arbeitsprozesse fließen in das Regelwerk ein und machen in letzter Instanz auch Ihre Arbeit sicherer und gesundheitsgerechter. Als Praktiker sind Sie an zentraler Stelle tätig und tragen viel dazu bei, dass neue Erkenntnisse und Vorgaben auch wirklich vor Ort, an den Arbeitsplätzen, ankommen. Wir bedanken uns für Ihre Treue, für Anregungen und Kritik und für die wertvollen Hinweise, die aus Ihrem Kreis kommen. Und wir hoffen, dass Sie auch in den nächsten 10 Jahren unsere aufmerksamen und interessierten Leser bleiben!

Handräumung beim Winterdienst

„Das schafft den stärksten Mann“



Im Herbst waren die Mitarbeiter in den Bauhöfen noch mit Laubfegen beschäftigt. Doch je nach Witterung kann sich das schnell ändern. Jetzt ist Winter und sobald der erste Schnee fällt, stehen Schneeschippen und Streuen auf dem Plan. Der Winterdienst von Hand ist anstrengend und mitunter risikoreich. Bauhofleiter sollten daher ihr Team für die Gefahren sensibilisieren und entsprechende Maßnahmen treffen.

Bauhofmitarbeiter nutzen für die Schneeräumung von Hand Geräte wie Schneeschieber und -besen. Damit schaufeln sie vorwiegend Kleinstflächen frei. Hierzu zählen Treppenanlagen, Gehwege, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder Fußgängerzonen. Für größere Flächen stehen ihnen meistens motorbetriebene Kleingeräte zur Verfügung. Mit den handgeführten Schneefräsen oder -pflügen lassen sich lange Gehwege, große Parkplätze oder Haltestellenflächen schneller von den weißen Massen befreien.

Der Winterdienst ist mit zahlreichen Gefahren verbunden. Deshalb sind die Führungskräfte in den Betriebshöfen in der Pflicht, sowohl für die manuelle als auch für die motorisierte Schneeräumung Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Damit lassen sich Unfallrisiken und Belastungen bei der Handräumung ermitteln. Als Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung sollten ebenfalls die



Führungskräfte Betriebsanweisungen verfassen, die Hinweise zum sicheren Umgang von Maschinen enthalten. Betriebsanweisungen dienen auch als Grundlage für die notwendigen Unterweisungen im Winterdienst.

Morgens sind die Bauhofmitarbeiter die Ersten, die auf der Straße bzw. auf den Gehwegen und Plätzen tätig sind. Jahreszeitlich bedingt überwiegt die Dunkelheit und somit auch die Unfallgefahr. Denn wegen der schlechten Sichtverhältnisse erkennen die Beschäftigten stellenweise die Glätte und sonstigen Gefährdungen nicht. Wintertypische Risiken sind daher z. B. Unfälle durch Rutschen, Umknicken und Stolpern.

Auch sind bei starkem Schneefall Gehwege und Fahrbahnen oftmals nicht voneinander zu unterscheiden. Dann besteht das Risiko, durch den Straßenverkehr angefahren zu werden.

Beim Einsatz von handgeführten motorisierten Schneefräsen bzw. Schneepflügen ergeben sich weitere Gefährdungen, da diese mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden. Da ist einerseits die Lärmbelastung mit mehr als 85 Dezibel (A) zu nennen und andererseits die Abgase der Verbrennungsmotoren. Hinzu kommen die Vibrationen,



die von den Geräten auf die Bediener übertragen werden. Treten Störungen bei laufendem Betrieb auf, müssen die Geräte zunächst abgeschaltet werden. Möglich ist z. B., dass der Auswurfschacht der Fräse verstopft ist. Bevor man mit einem geeigneten Hilfsmittel den Stau beseitigt, muss das Gerät unbedingt ausgeschaltet werden. Ansonsten riskieren die Mitarbeiter schwerwiegende Handverletzungen.

Beim Be- und Entladen der Kleingeräte von den Fahrzeugen können die Beschäftigten außerdem durch schweres Heben und Tragen belastet sein (Wirbelsäulenbelastung). Hier können die Gefährdungen für die Mitarbeiter minimiert werden, indem z. B. geeignete Rampen für den Ladevorgang verwendet werden. Besonders belastend für den Bewegungsapparat ist ferner das Umsetzen und Lenken der Kleingeräte. Gleiche Gefährdungen gelten bei der Handräumung mit der Schaufel bzw. mit dem Schneeschieber. Das Heben der Schneemassen stellt in Verbindung mit der Drehbewegung des Körpers eine kritische Belastung der Wirbelsäule dar. Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sollten Bauhofmitarbeiter daher auf rüchenschonende Arbeitsverfahren hingewiesen werden.

Der Winterdienst macht den Arbeitern auch psychisch zu schaffen. Sie besitzen keine geregelten Arbeitszeiten und müssen Schicht- und Wochenenddienste leisten. Die Bereitschaftsdienste können sich auch auf das soziale Leben der Beschäftigten auswirken. Treffen mit Familie und Freunden oder Sportaktivitäten sind in dieser Zeit nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass Schichtdienste und lange Arbeitszeiten den natürlichen Schlaf-Wach-Rhythmus stören. Manchmal sind die Ruhephasen zu kurz, um die nächste Arbeitsschicht ausgeruht beginnen zu können.

Die in dieser Jahreszeit vorwiegend schlechte Witterung schlägt ebenfalls auf das Gemüt der Mitarbeiter. Egal ob

sie wollen oder nicht, ob sie fit sind oder nicht, sie müssen hinaus in die Kälte und Nässe, und das Tag für Tag bzw. Woche für Woche.

Manche Beschäftigte leiden auch darunter, dass sie alleine arbeiten müssen. Je nachdem, in welcher Gegend sie Schnee räumen und wie die Gefahrenlage ist, kann Alleinarbeit auch belastend sein.

Führungskräften gelingt es zwar nicht, Unfallgefahren und Belastungen gänzlich zu beseitigen, sie können diese jedoch durch technische Maßnahmen entschärfen und verringern. Bereits beim Einkauf ist darauf zu achten, dass die Geräte den zurzeit gültigen technischen Anforderungen genügen und für den entsprechenden Einsatz geeignet sind. Als Fachleute sollten Vorgesetzte und Sicherheitsfachkräfte mitentscheiden, welches professionelle Gerät angeschafft wird. Vielfach ist es so, dass durch einen zentralen Einkauf die Ausschreibungen ohne die Beteiligung der Fachleute im Alleingang vorgenommen werden. Oftmals werden dann günstige Fräsen oder Pflüge beschafft, die aus Sicht des Arbeitsschutzes nicht zu den besten zählen und somit auch teilweise nicht für den Einsatzzweck geeignet sind. Aus Sicht des Arbeitsschutzes muss daher die Devise lauten: das richtige Gerät für den richtigen Einsatz.

Bei Geräten mit Verbrennungsmotor muss die Gefahr durch Abgase nach dem Stand der Technik reduziert werden. Benzolfreie und schwefelarme Sonderkraftstoffe führen zu verminderten Abgasbelastungen.

Jedes Werkzeug, egal ob Schaufel oder motorbetriebene Arbeitsgeräte, sollten regelmäßig geprüft, gewartet und instand gehalten werden. Wie oft dies geschehen muss, richtet sich nach der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Hierbei sollten Herstellerangaben berücksichtigt werden. In der Regel nehmen fachkundige Personen die Geräte vor Beginn der Wintersaison noch einmal in Augenschein.

Neben der Kontrolle der Arbeitsmittel liegt auch die Personaleinsatzplanung mit Schicht- und Bereitschaftsdiensten im Verantwortungsbereich der Bauhofleiter. In Zeiten knapper Personalressourcen in den Baubetriebshöfen ist das kein leichtes Unterfangen. Denn zum einen müssen die Wege zur Sicherheit der Bürger freigemacht und zum anderen müssen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Führungskräfte sollten daher auch mit den Kräften ihrer Mitarbeiter haushalten und die Grenzen der psychischen und physischen Belastbarkeiten nicht überschreiten. Deshalb ist jeder Einsatzplan auch ein Stück weit den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeiter anzupassen.

Persönliche Schutzausrüstung

Rechtzeitig vor Beginn der Wintersaison ist von den Führungskräften persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten bereitzustellen. Die Schutzkleidung sollte nicht nur atmungsaktiv sein und vor Kälte und Nässe schützen, sondern auch Warnkleidungsfunktion besitzen. Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse durch die Witterung und Dunkelheit ist in der Regel Warnkleidung der Klasse 3 empfehlenswert.

Jedem Mitarbeiter sind zwei Paar Winterschuhe zur Verfügung zu stellen, damit bei Bedarf ein Schuhwechsel möglich ist. Bei den Schuhen ist abgesehen von der Wetterbeständigkeit vor allem die profilierte Sohle wichtig.

Nach den Arbeitsschutzbestimmungen ist es unbedingt notwendig, dass nasse Kleidung und nasses Schuhwerk bis zum Beginn der nächsten Arbeitsschicht getrocknet werden können. Gut ausgestattete Umkleide- und Trockenräume sind daher in den Baubetriebshöfen vorzusehen.

Für handgeführte, motorbetriebene Arbeitsgeräte ist entsprechend Gehörschutz vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und von den Mitarbeitern zu tragen.

Sicherheitstechnische Unterweisungen

Für Mitarbeiter sind sicherheitstechnische Unterweisungen im Winterdienst hilfreich und notwendig, um Unfallrisiken und Gesundheitsgefährdungen zu minimieren bzw. auszuschließen. Die Unterweisung muss von den Vorgesetzten vor Beginn der Wintersaison durchgeführt werden und beinhaltet die Schneeräumung von Hand sowie das Bedienen und den Umgang mit handgeführten motorisierten Arbeitsmaschinen bzw.-geräten. Werden im Laufe einer Wintersaison neue Arbeitsverfahren eingesetzt, müssen Arbeitgeber eine zusätzliche Unterweisung abhalten.

Sind die technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen getroffen, kann der Winter kommen. Nachzügler haben noch ein bisschen Zeit – aber Vorsicht: Der Wintereinbruch kommt manchmal unverhoffter und schneller, als man denkt.

Quelle: DGUV faktor arbeitsschutz 5/2012

Mitgliederbefragung

Gesundheit im Betrieb

Die Unfallkasse NRW führte in diesem Jahr eine zweite Befragung bei ihren Mitgliedsbetrieben zum Thema „Gesundheit im Betrieb“ durch.

Bereits 2010 führte die UK NRW eine erste umfassende Befragung aller Mitgliedsunternehmen in NRW zum Thema „Gesundheit im Betrieb“ durch. Bei der jetzt aktuell durchgeführten zweiten Befragung unserer Mitgliedsunternehmen ging es uns darum herauszufinden, ob und in welchen Handlungsfeldern (Rahmenregelungen, Ziele, Ressourcen, Steuerungsgremien, strukturelle und planerische Rahmenbedingungen, Diagnose, Maßnahmenplanung, Maßnahmen, Evaluation) Veränderungen und Entwicklungen erkennbar sind und inwieweit damalige Prognosen sich erfüllt haben.

Um einen solchen Vergleich durchführen zu können, wurde der damals entwickelte Fragebogen nur geringfügig überarbeitet und im Wesentlichen beibehalten. Aufgrund der von der ersten Befragung vorliegenden Ergebnisse und des auch gesellschaftlich wahrnehmbaren besonderen Interesses an den beiden Themenfeldern „Demogra-

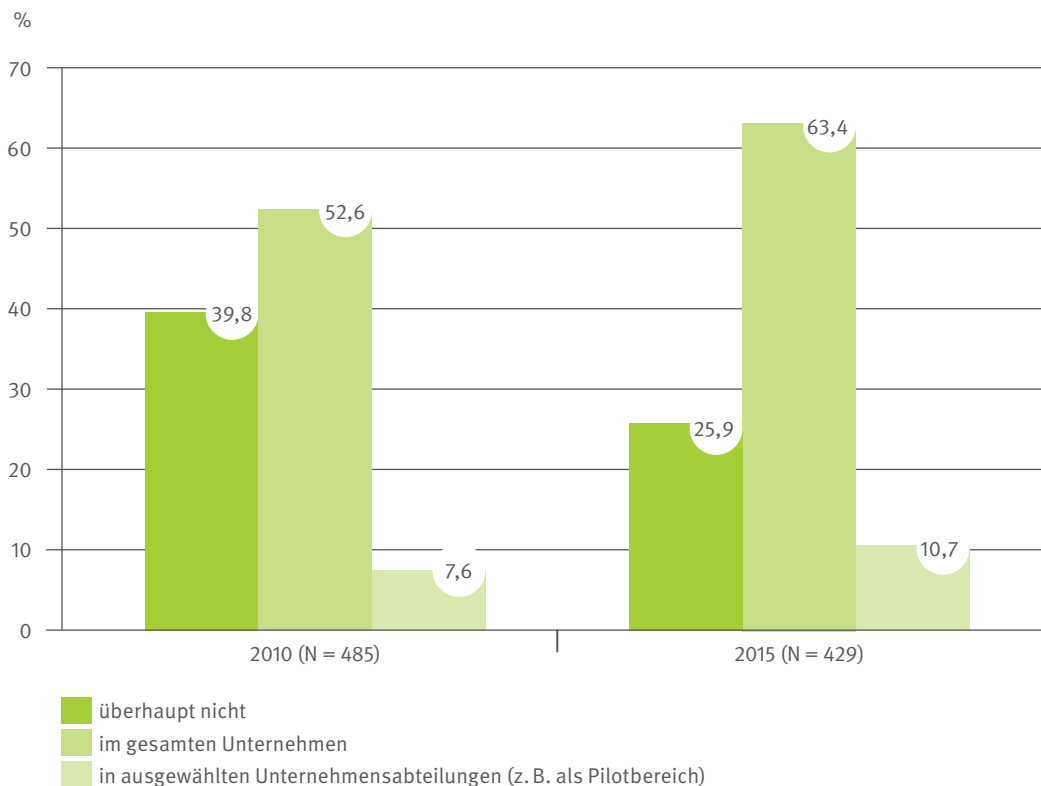
fischer Wandel“ und „psychische Belastungen“ wurden hierzu jeweils einige neue ergänzende Fragen gestellt.

Im Frühjahr 2015 wurden insgesamt ca. 1.500 Fragebögen verschickt. Mehr als 450 Fragebögen konnten am Ende in die vom Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) durchgeführte Auswertung einbezogen werden.

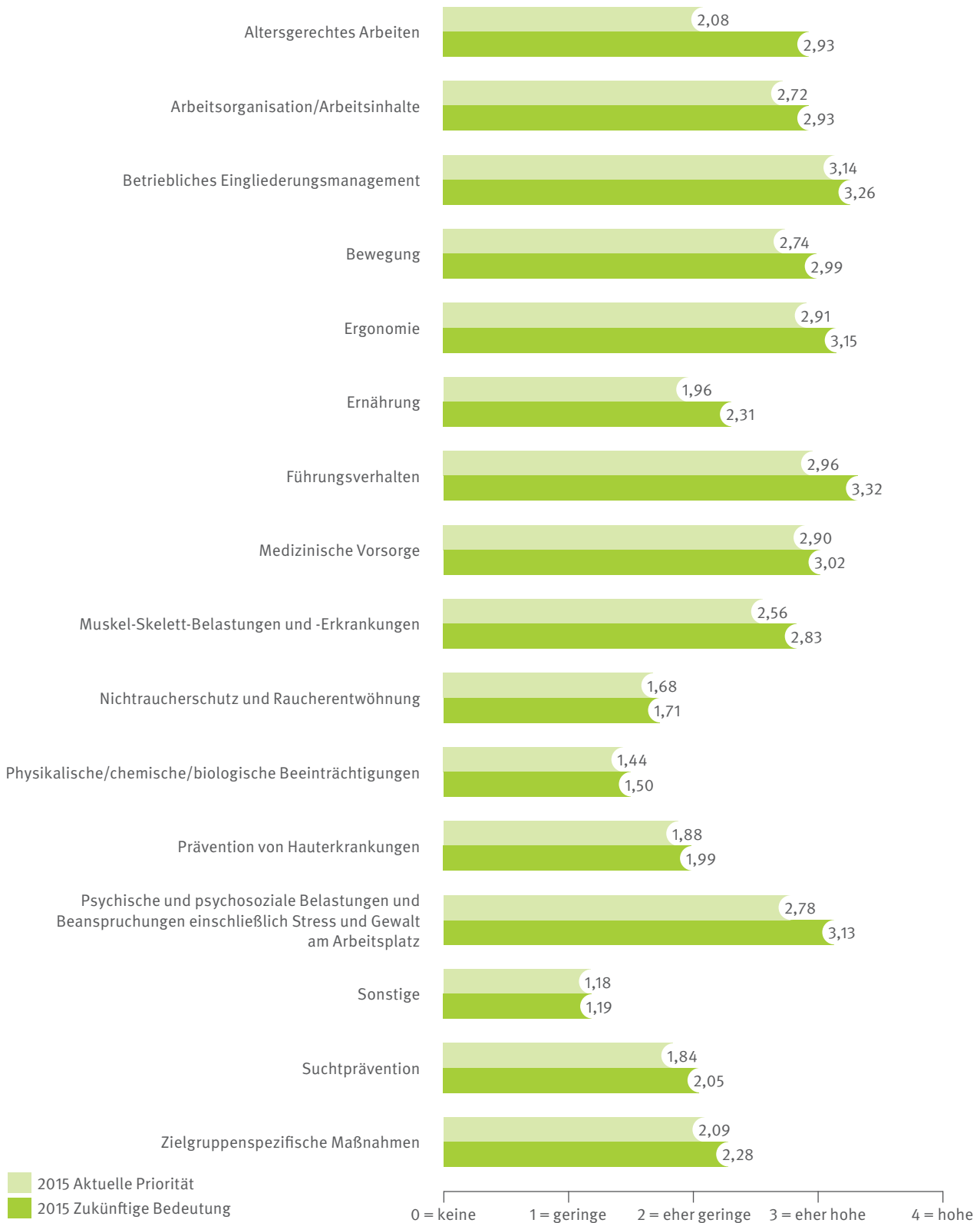
Aufgrund des insgesamt großen Umfangs an Ergebnissen können wir hier an dieser Stelle nur einen kleinen Auszug aus den Gesamtergebnissen wiedergeben, welche zusammen mit dem verwendeten Fragebogen im Internet abrufbar sind.

Exemplarisch werden nachfolgend einige aus unserer Sicht besonders erwähnenswerte Ergebnisse aus den verschiedenen Handlungsfeldern vorgestellt. In nahezu allen abgefragten Bereichen waren leichte bis auffallend starke positive Tendenzen und Entwicklungen festzustellen.

In welchem Umfang werden in Ihrem Unternehmen Maßnahmen zu „Gesundheit im Betrieb“ umgesetzt?



Aktuelle Priorität und zukünftige Bedeutung der Themenfelder (2015)



Betriebspolitische Voraussetzungen

So gaben im Jahr 2010 erst 21,9 % der Unternehmen an, sie hätten unternehmensspezifische Ziele zum Thema „Gesundheit im Betrieb“ formuliert. Aktuell sind es inzwischen bereits 31,9 % aller Mitgliedsunternehmen.

Strukturelle und planerische Rahmenbedingungen

Eine auffallend starke Entwicklung ist hier bei der Frage nach der konkreten Maßnahmenumsetzung auszumachen.

Bei der Frage nach dem Umfang der Integration des Themas „Gesundheit im Betrieb“ in die vorhandene betriebliche Arbeitsschutzorganisation gab es für uns eine kleine Überraschung. Statt des erwarteten Trends, dass hier aktuell inzwischen eine höhere Integration stattgefunden hat, gaben nur noch 35,7 % an, dass dies der Fall sei. Im Jahre 2010 galt dies für 41,2 % der Unternehmen.

Da beide Befragungen freiwillig und anonym waren, liegen uns jedoch keine Informationen vor, wie hoch der Prozentsatz der Mitgliedsunternehmen war, die an beiden Befragungen teilgenommen haben.

Maßnahmenplanung, Maßnahmen, Evaluation

Eine detaillierte Maßnahmenplanung wird inzwischen von 28,3 % (2010: 22,2 %) der Mitgliedsunternehmen durchgeführt. Hiervon legen dann noch 49,2 % (2010: 45,6 %) zusätzlich erreichbare und überprüfbare Ziele zur späteren Erfolgskontrolle fest.

Aktuell haben Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ und „Führungsverhalten“ die höchsten Prioritätswerte. Auch bei der Einschätzung der zukünftigen Bedeutung liegen diese beiden Handlungsfelder vorne.

Wie schon bei der Befragung 2010 ist beim Handlungsfeld „Altersgerechtes Arbeiten“ der größte Anstieg beim Prioritätswert festzustellen. Jedoch ist hier auffallend, dass der aktuelle Prioritätswert fast dem Wert aus dem Jahre 2010 entspricht. Hier hätten wir einen höheren (der Prognose aus dem Jahre 2010 entsprechenden) Wert erwartet. Somit scheint das Thema „Demografischer Wandel“ zwar als wichtiges Zukunftsthema angekommen zu sein, allerdings aufgrund des derzeit noch nicht spürbaren direkten „Leistungsdrucks“ auf der konkreten Maßnahmenseite noch nicht im gleichen Umfang.

Eine wünschenswerte regelmäßige umfassende Evaluation der durchgeführten Maßnahmen findet nach wie vor eher noch in einem kleineren Anteil (24,5 %) der Mitgliedsunternehmen statt.

Maßnahmen zum Thema „Demografischer Wandel“

Bislang werden erst in 30 % der Mitgliedsunternehmen ausgewählte Maßnahmen zum „Demografischen Wandel“ durchgeführt. Auch hier haben wir genauer nachgefragt, um herauszufinden, in welchen Handlungsfeldern aus Sicht der Unternehmen die aktuelle Priorität und die zu-künftige Bedeutung gesehen werden. So hat neben der „Umsetzung gesetzlicher Vorschriften“ und der „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ das Handlungsfeld „Nachfolgegestaltung/Wissenstransfer“ die höchste zukünftige Bedeutung.

Ermittlung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

Seit September 2013 besteht aufgrund der Änderung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) nun ausdrücklich die Verpflichtung, „psychische Belastungen bei der Arbeit“ in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen als mögliche Gefährdung zu berücksichtigen.

Psychische Belastungen werden zunehmend zur Herausforderung für viele Unternehmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen sind z. T. enorm.

Die Befragungsergebnisse zu diesem Themenfeld bestätigen den Eindruck, dass es noch Zeit braucht, herrschende Vorbehalte abzubauen und die notwendigen Kompetenzen in den Betrieben bereitzustellen.

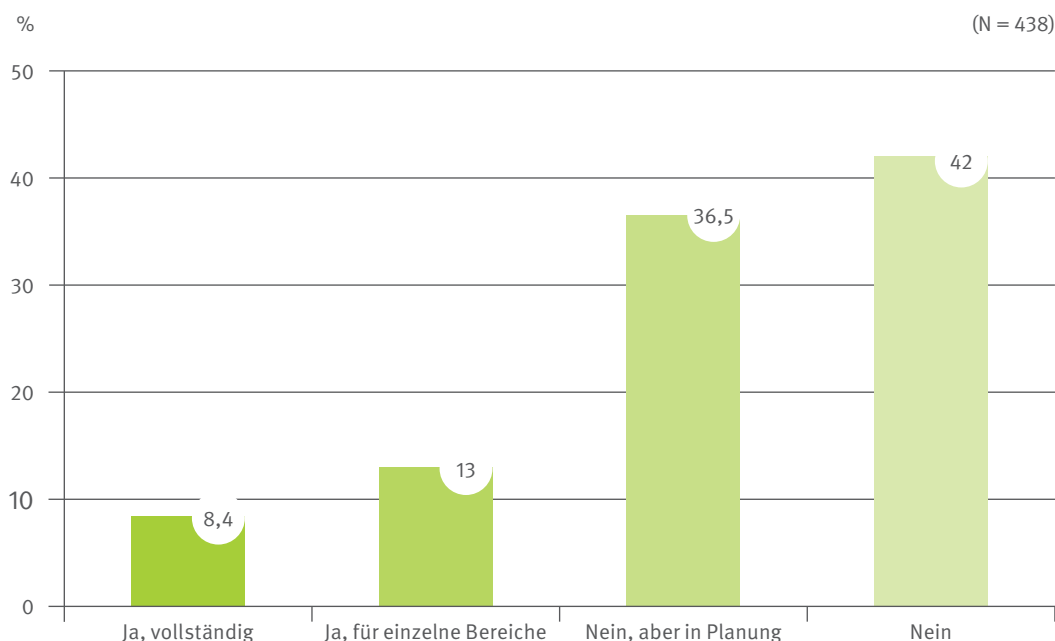
So zeigt sich, dass weniger als 10 % der rückmeldenden Betriebe die psychischen Belastungen für alle Arbeitsplätze ermittelt haben, weitere 13 % der Betriebe haben einzelne Bereiche unter diesem Aspekt betrachtet. Der Großteil der Mitgliedsunternehmen (42 %) hat sich bislang noch nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

Wenn psychische Belastungen bei der Arbeit ermittelt werden, werden in der Regel Beschäftigtenbefragungen mit Hilfe von Fragebögen eingesetzt. Andere Methoden kommen deutlich seltener zum Einsatz.

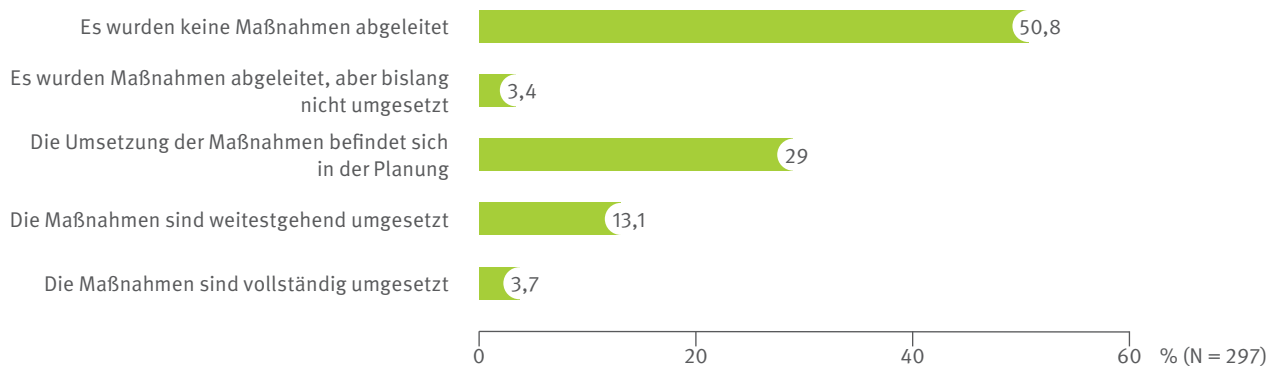
Bei der Nachfrage, welche Merkmalsbereiche bei den Ermittlungen berücksichtigt wurden, kam heraus, dass die Merkmalsbereiche „Arbeitsinhalt/Arbeitsaufgabe“, „Arbeitsumgebung“ und „Arbeitsorganisation/Arbeitszeit“ etwa von einem Viertel der Betriebe berücksichtigt wurden. „Soziale Beziehungen“, der „Umgang mit traumatischen Ereignissen“ sowie „neue Arbeitsformen“ sind in deutlich weniger Fällen Gegenstand der Betrachtung gewesen.

Auf der Grundlage der Ermittlungen haben bislang über 50 % der Betriebe keine Maßnahmen abgeleitet bzw.

Ermittlung der psychischen Belastungen für alle Arbeitsplätze



Umsetzung der auf der Grundlage der ermittelten psychischen Belastungen abgeleiteten Maßnahmen



umgesetzt. Knapp 17% haben die abgeleiteten Maßnahmen weitestgehend bzw. vollständig umgesetzt.

Gesamtbeurteilung

In der abschließenden Gesamtbetrachtung beurteilen aktuell 21,4% (2010: 17,6%) der Unternehmen das Handlungsfeld „Gesundheit im Betrieb“ als „sehr wichtig“ bis „außerordentlich wichtig“. Bei der Beurteilung des zukünftigen Stellenwertes (in fünf Jahren) vertreten 54,3% (2010: 40,1%) diese Auffassung. Der bereits vor fünf Jahren erkennbare Trend hat sich damit noch einmal deutlich verstärkt.

Fazit

Gesundheit im Betrieb ist ein zunehmend wichtiges Themenfeld, so die Einschätzung der Mitgliedsunternehmen. Erfreulicherweise spiegelt sich diese Einschätzung auch in den Entwicklungen der Mitgliedsunternehmen in diesem Themenfeld

wider. Eine große Zahl der Betriebe nutzt die Möglichkeiten, die interne Akteure, Netzwerke und auch externe Fachleute bieten, um auf diesem Gebiet weiter voranzuschreiten.

Die Diskrepanz zwischen der Prognose 2010 zur Bedeutung der „Gesundheit im Betrieb“ und der heutigen Einschätzung lässt vermuten, dass entweder die wirtschaftlichen Auswirkungen noch nicht dringend zum Handeln zwingen oder die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit der Beschäftigten und wirtschaftlichem Erfolg noch nicht ausreichend deutlich geworden sind.

Das Handlungsfeld „Gesundheit im Betrieb“ ist in vielen Unternehmen angekommen. Aufgrund seiner unterschiedlichen Facetten wird es immer noch weitere Möglichkeiten geben, um das Potenzial dieses Themenfeldes auszuschöpfen.

Dr. Carola Ernst
Uwe Tchorz

Unfall auf der Weihnachtsfeier

Versicherungsschutz auf der betrieblichen Weihnachtsfeier – wer zahlt?

Alle Jahre wieder. Die Weihnachts- bzw. Jahresabschlussfeiern haben rund um Weihnachten und den Jahreswechsel wieder Hochkonjunktur. Kommt es dabei zu einem Unfall, so sind grundsätzlich alle Unternehmensangehörigen versichert. Auch Mitarbeiter, die sich zu diesem Zeitpunkt z. B. in der Elternzeit befinden, also nicht aktiv im Unternehmen tätig sind, werden bei der Teilnahme vom Versicherungsschutz erfasst. Auch auf den direkten Wegen zur Feier und zurück nach Hause genießen die Mitarbeiter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn Alkohol den Unfall verursacht hat. Dieser Artikel klärt auf, wann Mitarbeiter versichert sind und wann nicht.

Wenn der Arbeitgeber zur betrieblichen Weihnachtsfeier einlädt, sind die Beschäftigten bei der Teilnahme grundsätzlich unfallversichert, wenn:

- die Feier dazu dient, die Verbundenheit der Belegschaft untereinander und mit der Betriebsleitung zu pflegen,
- die Feier von der Unternehmensleitung veranstaltet und gefördert wird,
- die Geschäftsleitung selbst an der Feier teilnimmt oder eine von ihr beauftragte Vertretung,
- alle Beschäftigten eingeladen wurden und tatsächlich mindestens ca. ein Fünftel der Belegschaft teilnimmt.

Wo die Feier letztlich stattfindet, also im Restaurant, auf dem Weihnachtsmarkt oder im Unternehmen, ist für den Versicherungsschutz unerheblich. Es sind alle Tätigkeiten versichert, die in einem direkten Zusammenhang mit der

Weihnachtsfeier stehen, also auch das Essen, Tanzen oder die Teilnahme an Spielen. Bei größeren Betrieben gilt dies entsprechend für Feiern räumlich eigenständiger Organisationseinheiten, wie z. B. einzelne Filialen oder Standorte. Das widerspricht dem für den Versicherungsschutz maßgeblichen „offiziellen“ Charakter einer Feier nicht. Entscheidend ist auch hier: Die Filial- bzw. Standortleitung lädt ein und nimmt an der Feier teil. Wichtig ist nur, dass alle Angehörigen des Unternehmens, bzw. der jeweiligen Organisationseinheit, grundsätzlich an der Feier teilnehmen dürfen.

Das von der Geschäftsleitung offiziell angekündigte Ende der Feier beendet gleichzeitig auch den Versicherungsschutz im Rahmen der Veranstaltung. Feiern einige Kollegen im kleinen Kreis noch weiter, dann ist das eine Privatveranstaltung. Ebenso endet der Versicherungsschutz für diejenigen Personen, die sich einzeln oder als Gruppe während der eigentlichen Weihnachtsfeier von ihr entfernen, etwa um andernorts allein weiter zu feiern. Die direkten Wege von und zur Weihnachtsfeier werden versicherungsrechtlich wie Arbeitswege behandelt. Der Anfahrtsweg beginnt mit dem Verlassen des Gebäudes, in dem der Versicherte wohnt, und endet mit dem Betreten der Örtlichkeit, in der gefeiert wird. Auch wer im Rahmen einer Fahrgemeinschaft mit anderen zur Feier und wieder zurück fährt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Teilnahme an eigenständigen, d. h. von den Beschäftigten außerhalb der Arbeitszeit selbst organisierten Weihnachtsfeiern, fallen in die Privatsphäre des Einzelnen und sind nicht gesetzlich unfallversichert. Nicht im Unternehmen beschäftigte Gäste, Familienangehörige von Beschäftigten oder ehemalige Beschäftigte sind während ihrer Teilnahme an der Feier nicht gesetzlich unfallversichert.

Versicherungsschutz kann aber erlöschen, wenn bei einem Wegeunfall Alkohol im Spiel ist (Einzelfallprüfung!). Daher ist dringend zu empfehlen, auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen auszuweichen.

Nach einem Unfall kümmert sich die Unfallkasse NRW um die medizinische Versorgung. Während einer Arbeitsunfähigkeit zahlt die Unfallkasse. Bei schweren Verletzungen können weitere Leistungen dazukommen, wie Renten, Hilfen bei der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben oder Umschulungen.

Pflege: Wenn der Rücken Alarm schlägt

Quälende Schmerzen im Rücken, ein verspannter Nacken – viele Menschen, die einen Angehörige pflegen, kennen diese Beschwerden. Aber oft sehen sie kaum eine Möglichkeit, etwas für sich und ihre Gesundheit zu tun. Denn die Pflege fordert sie ständig.

Rückenschmerzen als Signal ernst nehmen

Wenn der Rücken schmerzt, reagiert er auf körperliche, aber auch psychische Belastung; selbst Stress macht sich über das vegetative Nervensystem häufig als Rückenschmerz bemerkbar. Und wer pflegt, muss meist beides verkraften: körperliche Schwerarbeit und das Gefühl, ständig für die Pflege bereit sein zu müssen. Mit dem Schmerz schlägt der Rücken Alarm. Dieses Signal sollte ernst genommen werden, denn Rückenbeschwerden können schnell chronisch werden.

Konkrete Entlastung suchen

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen rät, konkrete Entlastung zu suchen. Das heißt, z. B. einen Pflegekurs zu

besuchen und rückengerechtes Arbeiten zu lernen. Oder Hilfsmittel zu beantragen, etwa einen Lifter, der das Anheben der zu pflegenden Person ermöglicht und so den Rücken des Pflegenden entlastet. Oder die Verteilung der Arbeit auf mehrere Schultern zu organisieren. Das alles trägt dazu bei, sich den Pflegealltag leichter zu machen. Doch den Alarm ernst zu nehmen, heißt auch, sich selbst Gutes zu tun und den Rücken zu stärken, seine Muskulatur zu dehnen und zu kräftigen. Dafür reichen oft schon einfache gymnastische Übungen. Regelmäßig ausgeführt, können sie Verspannungen lindern. Ein Plakat mit solchen Rückenübungen für zwischen- durch bietet die Aktion DAS SICHERE HAUS (DSH) an, mit der die Unfallkasse eng zusammenarbeitet. Das kostenfreie Plakat „Wenn häusliche Pflege dem Rücken schadet“ kann unter www.das-sichere-haus.de/broschueren/pflegende-angehoerige heruntergeladen werden. Ausgleichsübungen finden sich auch auf unserer Homepage:

www.unfallkasse-nrw.de/pflegende-angehoerige

Stressbewältigung als Führungsaufgabe

Diese neue Broschüre ist gedacht als Unterstützung für Führungskräfte. Sie gibt Anregungen, um stressbedingte Überlastung zu vermeiden – bei Führungskräften und bei Mitarbeitenden –, und wird ergänzt durch ein Hörbuch (z. Zt. noch nicht verfügbar), das viele Tipps liefert. So können auf unterschiedliche Arten Stressbewälti-

gungsrepertoires erweitert werden: durch Lesen und durch Hören. Je mehr Sinneskanäle an einem Lernprozess beteiligt sind, desto größer ist erfahrungsgemäß die Menge dessen, was sich unser Gehirn merken kann.

Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden.

Impressum

„Blickpunkt UK NRW“ ist die Zeitschrift der Unfallkasse NRW. Sie wird Mitgliedsunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

Herausgeber

Unfallkasse NRW
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Redaktion

Dirk Neugebauer

Redaktionsmitglieder

Dirk Neugebauer, Uwe Tchorz, Thomas Picht, Tobias Schlaeger, Anke Wendt

Gestaltung

Bodendörfer | Kellow

Druck

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

Auflage

8.000 Exemplare

Bildnachweis

iStockphoto/EOPITZ (U1), Unfallkasse NRW (U2, 4, 10), Fotolia/kamasigns (S. 5), Fotolia/Finea (S. 9), Fotolia/qphotomania (S. 11), Fotolia/focus finder (S. 12), Fotolia/Kathrin39 (S. 12)

Ehrenamt. Ehrensache. Ehrenwort!

Ihr Ehrenamt ist unsere Ehrensache: Als gesetzliche Unfallversicherung übernehmen wir den umfassenden Schutz all derer, die unentgeltlich zum Wohl der Allgemeinheit tätig sind. Wir machen das. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen